

## **Richtlinie der Gemeinde Glienicke/Nordbahn über die Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen (Beteiligungsrichtlinie für den Straßenbau)**

1. Diese Richtlinie gilt ausschließlich für folgende straßenbaulichen Maßnahmen in Anliegerstraßen:
  - Straßenbaumaßnahmen in Anliegerstraßen und bei Verbreiterung von Straßen,
  - bei der Herstellung und Erneuerung von Geh- und Radwegen nach Maßgabe der Prioritätenliste.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für folgende straßenbauliche Maßnahmen:
  - 2.1. Ein- oder Ausbau von Schmutzwasserkanalisationsanlagen, auch wenn nur Straßenabschnitte betroffen sind.
  - 2.2. Neupflanzung oder Ersatz von Straßenbäumen,
  - 2.3. Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Straßenbeleuchtungsanlagen,
  - 2.4. bei Maßnahmen, die der erstmaligen Herstellung der Straße dienen (z. B. erstmalige Herstellung der Fahrbahn),
  - 2.5. Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung von Niederschlagswasseranlagen.
3. Vorbereitung

Durch den zuständigen Fachausschuss der Gemeindevertretung erfolgt eine grundsätzliche Festlegung der Reihenfolge der straßenbaulichen Maßnahmen in Form der jährlich fortzuschreibenden Prioritätenlisten frühestens beginnend mit dem Folgejahr und der Investitionsplanung im Rahmen der Haushaltsaufstellung (GVT) für den Zeitraum des kommenden Haushaltsjahres plus 3 weiterer Jahre.

Bei der Zusammenstellung der Maßnahmen soll aus Gründen der Kosteneinsparung darauf geachtet werden, dass mehrere Projekte in einer Anlage zusammen durchgeführt werden.

4. Verfahren der Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung
  - 4.1. Der zuständige Ausschuss erstellt eine Liste der Tiefbaumaßnahmen geordnet nach Priorität (Prioritätenliste) und legt diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor.
  - 4.2. Die Verwaltung veranlasst nach der beschlossenen Prioritätenliste die Vorplanung der Maßnahme und die frühzeitige Bürgerinformation. Die Verwaltung informiert die Eigentümer und Anwohner der Anliegergrundstücke über beabsichtigte Baumaßnahmen. Außerdem werden die Eigentümer und Anwohner auf die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen des zuständigen Ausschusses zeitnah hingewiesen.
  - 4.3. Die Verwaltung informiert den zuständigen Ausschuss über die Ergebnisse der Vorplanung. Nach Billigung der Vorplanung durch den zuständigen Ausschuss erfolgt eine Beteiligung der betroffenen Eigentümer. Diese erhalten die Gelegenheit, Stellung zur gebilligten Vorplanung zu nehmen. In diesem Rahmen wird eine Informationsveranstaltung für die Eigentümer und Anwohner durchgeführt. In der Regel ist der Grundstückseigentümer für die Herstellung der Zufahrten kostenersatzpflichtig.
  - 4.4. Die Verwaltung stellt die Stellungnahmen für den zuständigen Ausschuss zusammen. Sind mehrere Straßen in einem Planungsgebiet gleichzeitig von der Maßnahme betroffen, kann eine Zusammenfassung aller Rückläufe erfolgen, damit für das Planungsgebiet eine einheitliche Entscheidung herbeigeführt werden kann.

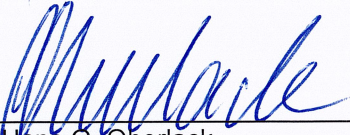
Der zuständige Ausschuss wägt die Stellungnahmen ab und empfiehlt gegebenenfalls die Planung der Maßnahme.

- 4.5. Sollte im Abwägungsprozess die Notwendigkeit eines Gutachtens erforderlich sein, so kann der zuständige Ausschuss die Beauftragung durch die Verwaltung veranlassen.
- 4.6. Die Verwaltung beauftragt nach Abschluss der Abwägung und Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss die Planungsleistung gemäß Hauptsatzung.
- 4.7. Liegt die Entwurfsplanung vor, wird diese dem zuständigen Ausschuss im Rahmen der Baubeschlussfassung vorgelegt. Der Ausschuss empfiehlt diesen zur endgültigen Entscheidung der Gemeindevertretung.

Der Beschluss der Gemeindevertretung (Baubeschluss) wird im Amtsblatt veröffentlicht.

5. Über Auslegungsfragen dieser Richtlinie entscheidet die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Fachausschusses.

Glienicke/Nordbahn, den 02.09.2020



---

Dr. Hans G. Oberlack  
Bürgermeister